

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2448

Einwohnergemeinde Flumenthal: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Flumenthal unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Das GWP wurde durch die beiden Ingenieurbüros Mollet Energie AG, Flumenthal, und Emch + Berger Solothurn AG erarbeitet und besteht aus folgenden Planungsgrundlagen und dem zu genehmigenden Nutzungsplan:

- Wasserversorgung Flumenthal, Übersichtsplan 1:2'500, Plan-Nr. 1078.003, 13. April 2005
- Technischer Bericht, 5. April 2005
- Hydraulische Netzberechnung mit Schemaplan, 24. Jan. 2005
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, 5. April 2005.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 23. Mai 2005 bis 27. Juni 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP gemäss Protokoll vom 9. Mai 2005 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Einwohnergemeinde Flumenthal ist Mitglied des Zweckverbandes Gruppenversorgung Unterer Leberberg und bezieht sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser über zwei Transportleitungen vom Zweckverband. Der Zweckverband verfügt für das Pumpwerk XI in Luterbach über eine Konzession zur Entnahme der benötigten Wassermengen seiner Mitglieder. Die Bezugsmengen sind jedoch vertraglich nicht festgelegt. Bei Ausfall des eigenen

Pumpwerkes kann die Betriebssicherheit über den Bezug von der Grundwasserfassung Dör-
nischlag der Regio Energie Solothurn gewährleistet werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Flumenthal wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Der Übersichtsplan 1:2'500 ist wie folgt zu ergänzen und in der erforderlichen Anzahl gemäss Verteiler nachzuliefern:
 - Die Hydrantenstandorte in der Länggasse dürfen die maximal zulässigen Abstände von 80 m nicht überschreiten.
 - Zwischen den Hydranten Nr. 16 und 20 sind insgesamt 4 Hydranten erforderlich.
 - Die neu geplante Leitung Ø 150 mm entlang der Kantonsstrasse T5 ist ausserhalb des Strassenkörpers einzuzeichnen bzw. zu realisieren.
 - Die bestehende oder projektierten Signal- und Steuerkabel sowie die Auslösestation(en) der Feuerwehr sind einzutragen.
- 3.7 Das Konzept über Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
 - 3.7.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
 - 3.7.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Flumenthal zur Kenntnis zu bringen.

- 3.8 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	773.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2, Sch ad acta 0332.00601), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeindepräsidium, 4534 Flumenthal, mit Rechnung und mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Flumenthal: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.“)